

November 2008

Seite 1

SLOWAKEI:

Neuerungen zu: Vergaberecht, EURO-Umstellung 2.0, Konsumentenrecht, Immobilienrecht, Zivilprozess- und Exekutionsordnung, Gesetz gegen nachteilige Bedingungen im Handelsverkehr

Vielfach werden die Dauer von Vergabeverfahren in der Slowakei und die zahlreichen Möglichkeiten zur Verzögerung von Verfahren kritisiert. Auf der anderen Seite darf das Rechtschutzbedürfnis von Bietern nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Mit der am 15.11.2008 in Kraft getretenen Novelle wurden die Einspruchsmöglichkeiten im Vergabeverfahren zugunsten eines zügigeren Verfahrens eingeschränkt.

Neuerungen gab es im Bereich der EURO-Umstellung von Kapitalgesellschaften, Konsumentenrecht, Immobilienrecht, Zivilprozess- und Exekutionsordnung. Weiters gibt es ein neues Gesetz gegen nachteilige Bedingungen im Handelsverkehr, mit dem kleine Lieferanten vor übermächtigen Abnehmern geschützt werden sollen.

VERGABEVERFAHREN

Ziele der Novelle

Ziel der Novelle ist die Vereinfachung des Verfahrens, Beseitigung von inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Unklarheiten und die Einschränkung der Möglichkeiten, durch Verbesserungsanträge und Einsprüche das Vergabeverfahren zu verzögern.

Einschränkung Rechtsmittel

Rechtsmittel allgemein

Bieter, Interessenten oder Parteien des Vergabeverfahrens, die der Ansicht sind, in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen verletzt zu sein, müssen innerhalb der im Gesetz definierten Frist – von meist sieben Tagen ab der Verletzung der Interessen – einen Antrag auf Verbesserung zu stellen. Über den Antrag auf Verbesserung entscheidet die ausschreibende Stelle.

Wird der Antrag auf Verbesserung abgelehnt, können binnen sieben Tagen (wobei im Einzelfall genau zu prüfen, ist, wann diese Frist zu laufen beginnt), beim Vergabeamt und bei der ausschreibenden Stelle Einwendungen erhoben werden.

Verbesserungsanträge und Einwendungen haben aufschiebende Wirkung Verbesserungsanträge und Einwendungen haben aufschiebende Wirkung. Solange über Verbesserungsanträge und Einwendungen nicht entschieden ist, darf das Vergabeverfahren nicht fortgesetzt und der Auftrag nicht vergeben werden.



November 2008

Seite 2

Das Vergabegesetz enthält eine konkrete, genau definierte Liste von Gründen, bei deren Verletzung der Bieter bzw. Interessent sich wehren kann. Bislang gab es die Möglichkeit, darüber hinaus allgemein gegen vermeintliche Rechtsverletzungen der ausschreibenden Stelle Verbesserungsanträge einzubringen und Einwendungen zu erheben.

Einschränkung der Möglichkeit des Verbesserungsantrags Mit der am 15.11.2008 in Kraft getretenen Novelle wird die Möglichkeit abgeschafft, allgemein - vermeintliche - Rechtsverletzungen durch den Antrag auf Verbesserung zu bekämpfen. Der Antrag auf Verbesserung ist nur noch bei den genau definierten Gründen zulässig. Wer sich aus sonstigen Gründen in seinen Rechten oder Interessen verletzt fühlt, muss direkt beim Vergabeamt Einwendungen erheben.

Folgen der Novelle:

Kaution zu hinterlegen

Wer keinen im Gesetz definierten Grund zum Antrag auf Verbesserung findet und direkt zum Vergabeamt muss, hat dafür eine Kaution zu hinterlegen:

- vor Öffnung des Angebots zwischen EUR 1.800 bis EUR 7.500 je nach Art des Auftrags bzw.
- nach Angebotsöffnung 1% des angebotenen Preises des Bieters, max. jedoch EUR 600.000.
- keine aufschiebende Wirkung

Einwendungen gegen "allgemeine Rechtsverletzungen" (die nicht den genau definierten Gründen entsprechen), haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, sofern das Vergabeamt nicht ausnahmsweise eine aufschiebende Wirkung zuerkennt. Somit kann die ausschreibende Stelle trotz dem anhängigen Verfahren den Auftrag vergeben.

SONSTIGE ÄNDERUNGEN

Klarstellung Vertragsabschluss

Mit der Novelle erfolgt eine Klarstellung, wann die ausschreibende Stelle trotz anhängiger Verbesserungs- oder Rechtsmittelverfahren den Auftrag vergeben und den Vertrag abschließen kann.

Sonstige Änderungen

Mit der Novelle werden Einzelheiten des Verfahrens, wie der Inhalt der Verlautbarung, elektronische Kommunikation, Fristen für Interessenten und Bieter, Umrechnung in Euro sowie Festsetzung der Vertragsstrafe, geändert.

INKRAFTTRETEN

15.11.2008 bzw. 1.1.2009 und 1.7.2009 Die Novelle ist am 15.11.2008 in Kraft getreten. Die Bestimmung über das elektronische Amtsblatt wird am 1.1.2009 wirksam. Ab dem 1.7.2009 sollen ausschreibende Stellen und das Vergabeamt elektronisch kommunizieren.



November 2008

Seite 3

Anhängige Verfahren

Verfahren über Verbesserungsanträge oder Einwendungen, die vor dem 15.11.2008 eingeleitet wurden, werden nach den bisherigen Bestimmungen beendet.

EURO-UMSTELLUNG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

1. EURO-Gesetz war unzureichend

2. Novelle per 1.12.2008

Am 1.12.2008 tritt eine Novelle des Handelsregistergesetzes in Kraft, das drei Alternativen zur Umstellung des Gesellschaftskapitals bietet:

EURO - Umstellung: DREI Alternativen

- 1. Antrag auf Umstellung des Stammkapitals gratis, wird aber vom Gericht frühestens am 1.1.2009 durchgeführt.
- Irgendein Antrag auf Änderung im Handelsregister eingereicht ab 1.1.2009, der mit einer EUROUMSTELLUNG verbunden wird. Gericht muss innerhalb von 30 Tagen entscheiden. SKK 2.000 an Stempelmarken.
- 3. AUTOMATISCHE Umstellung. Gesellschaft hat zwischen dem 1.12 und 31.12.2008 die Zustimmung zur AUTOMATISCHEN Umrechnung auf 6 Kommastellen zu erteilen, dann rechnet das Gericht per 1.1.2009 um.

"Automatische" Umstellung

Ab dem 01.12.2008 wird die **automatische Umstellung** (sog. "Klick") von Kapitaleinlagen und Grundkapital möglich. Diese neue freiwillige Möglichkeit der Euro-Umwandlung erfolgt auf Grundlage der Erteilung der schriftlichen vorbehaltlosen Zustimmung des statutarischen Organs des Unternehmens gegenüber dem Gericht zur automatischen Euro-Umrechnung **auf sechs Kommastellen**. Das Zurückziehen der Zustimmung ist nicht möglich. Es ist **kein Gerichtsgebühr** zu zahlen.

Wird die Zustimmung dem Gericht vor den 1.1.2009 zugestellt, hat das Gericht die Kapitaleinlagen und Grundkapital **spätestens** bis zum 31.01.2009 umzurechnen.

KONSUMENTENSCHUTZ

Novelle KonsumentenschutzG

Mit der am 1.11.2008 in Kraft getretenen Novelle zum KonsumentenschutzG kam es zu folgenden Änderungen.

- Ständige Kommission,
- Diskriminierungsverbot,
- · Erweitertes Rücktrittsrecht,
- •
- Aufwand für EURO-Umstellung darf nicht verrechnet werden,
- Reklamation: in den ersten 12 Monaten muss der Unternehmer die Ablehnung mit Gutachten beweisen.



November 2008

Seite 4

Novelle BGB

Gleichzeitig trat am 1.11.2008 auch eine Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die sich Verbraucherverträgen widmet.

Unzulässig, falls nicht individuell vereinbart, sind:

- Aufrechnungsverbot auf Seiten des Konsumenten,
- Alleiniges Recht des Unternehmers, Vertragserfüllung zu beurteilen,
- Darlehen zu orts<u>UN</u>üblichen Kosten,
- Sicherungsübereignung von Immobilien,
- Bei Ratenverzug Geltendmachung vor Ablauf von 3 Monaten bei 15 t\u00e4giger Mahnfrist.

ZIVILPROZESS- UND EXEKUTIONSORDNUNG

Novelle 15.10.2008

Am 15.10.2008 trat eine Novelle zur Zivilprozess- und Exekutionsordnung in Kraft, die der Erleichterung im Rechtsverkehr und der Beschleunigung von Mahnklagen dienen soll:

Erleichterung im Rechtsverkehr

• Anträge in elektronischer Form (Voraussetzung elektronische Signatur),

Beschleunigung von Mahnklagen

- Zahlungsbefehl innerhalb von 10 Tagen,
- Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Zahlungsbefehl,
- Notariatsakt als Exekutionsunterwerfung: Keine Exekution auf Vertragsstrafen.

GESETZ GEGEN NACHTEILIGE BEDINGUNGEN IM HANDELSVERKEHR

Ziel des Gesetzes: Schutz kleiner Lieferanten vor übermächtigen Abnehmern. Am 1.1.2009 tritt ein Gesetz zum Schutz von Lieferanten vor übermächtigen Abnehmern in Kraft. Damit sollen vor allem kleine Lieferanten geschützt werden, die gegenüber großen Ketten eine schlechte Verhandlungsposition haben und so zu besonders nachteiligen Vertrags- und Handelsbedingungen gezwungen werden.

Kontrollen und Strafen

Landwirtschafts- und Wirtschaftsministerium sind zu Kontrollen der Handelspraxis berechtigt. Im Falle von Gesetzesübertretungen können Strafen von bis zu EUR 300.000 verhängt werden.

IMMOBILIEN - LANDWIRTSCHAFTSCHAFTSBODEN

Gebühren für Herausnahme aus Bodenfonds festgesetzt Slowakischer Landwirtschaftsboden wird in 9 Gruppen (je nach Bodenbonität) eingeteilt.

Ab 1.1.2009 ist für Nutzung des Bodens der Gruppen 1 - 4 zu nicht-landwirtschaftlichen Zwecken eine Gebühr zu zahlen (VO 376/2008):



November 2008 Seite 5

 1. Gruppe
 EUR 15/m2

 2. Gruppe
 EUR 12/m2

 3. Gruppe
 EUR 9/m2

 4. Gruppe
 EUR 6/m2

Übergangsfristen

www.nhwien.eu

Verfahren, die spätestens am 31.12.2008 angefangen werden, unterliegen den alten Vorschriften und die Herausnahme des Landwirtschaftsbodens unterliegt keiner Gebühr.

NH Bratislava Mickiewiczova 5 811 07 Bratislava Slowakei tel: +421 2 52 63 63 13 fax: +421 2 52 63 63 11 office@nhbratislava.eu www.nhbratislava.eu	NH Prag Mag. Bernhard Hager, LL.M Vlašimska 13 CZ-101 00 Prag 10 Tschechien tel: +420 272 65 0462 Bernhard.Hager@nhpraha.eu www.nhpraha.eu
NH Wien Wollzeile 24 AT-1010 Wien Österreich Tel: +43 1 5132124-0 Fax: +43 1 5132124-30 office@nhwien.eu	NH Bukarest Str. Theodor Aman 27 010779 Bukarest Rumänien tel: +40 (0)21 3115574 fax: +40 (0)31 7107023 monika.hirsch@nhbukarest.eu

www.nhbukarest.eu